

Anlage 1

Gegenüberstellung der Änderungen und Ergänzungen in den alten und neuen Sportförderrichtlinien	
Sportförderrichtlinien 2015 (alt)	Sportförderrichtlinien 2016 (neu)
2. Förderarten im Überblick Alle Fördermaßnahmen sollen auf der Grundlage einer sinnvollen Koordination städtischer und förderungswürdiger vereinseigener Initiativen und Einrichtungen durchgeführt werden. Im Vordergrund steht dabei der Gedanke, die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Sportvereine zu stärken. Gefördert werden: <ul style="list-style-type: none">• die Errichtung und Bereitstellung von funktionsgerechten Sportstätten sowie deren Betrieb und Unterhaltung• der Bau, die Unterhaltung und die Pflege von Vereinssportanlagen• jugendliche Sportler/innen• Leistungssportler/innen• Mannschaften, die am Bundesligaspielbetrieb teilnehmen• Sportler, die einen Übungsleiterkurs absolvieren• besondere Sportveranstaltungen• Vereinsjubiläen• Vereine und Sportler/innen durch Einzelförderung über den Sportkreis Offenburg• Fahrten von Mannschaften im Jugendbereich• Integrationsarbeit von Sportvereinen• Vereine, die eine Bundesfreiwilligendienst-Stelle anbieten.	2. Förderarten im Überblick Alle Fördermaßnahmen sollen auf der Grundlage einer sinnvollen Koordination städtischer und förderungswürdiger vereinseigener Initiativen und Einrichtungen durchgeführt werden. Im Vordergrund steht dabei der Gedanke, die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Sportvereine zu stärken. Gefördert werden: <ul style="list-style-type: none">• die Errichtung und Bereitstellung von funktionsgerechten Sportstätten sowie deren Betrieb und Unterhaltung• der Bau, die Unterhaltung und die Pflege von Vereinssportanlagen• jugendliche Sportler/innen• Leistungssportler/innen• Mannschaften, die am Bundesligaspielbetrieb teilnehmen• Sportler, die einen Übungsleiterkurs absolvieren• besondere Sportveranstaltungen• Vereinsjubiläen• Vereine und Sportler/innen durch Einzelförderung über den Sportkreis Offenburg• Fahrten von Mannschaften im Jugendbereich• Integrationsarbeit von Sportvereinen• Vereine, die eine Bundesfreiwilligendienst-Stelle anbieten

<p>Eine weitere Art der Förderung stellt die Überlassung von Sportanlagen dar. Die Förderarten sind im Einzelnen in den Ziffern 3 – 6 dieser Richtlinien geregelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vereine, die fusionieren möchten. <p>Eine weitere Art der Förderung stellt die Überlassung von Sportanlagen dar. Die Förderarten sind im Einzelnen in den Ziffern 3 – 6 dieser Richtlinien geregelt.</p>
<p>4.13 Schulsportzuschuss</p> <p>Die Zuschüsse nach 4.11 erhöhen sich auf 39 € je Schulklasse und Schuljahr, sofern die Nutzungsintensität durch die Schulen auf dem Sportplatz höher als sonst sein sollte. Berechnungsgrundlage sind die Belegungspläne des vorigen Schuljahres. Der Zuschuss wird alle drei Jahre angepasst. Die Nutzung für die Bundesjugendspiele ist in dem klassenbezogenen Zuschuss enthalten.</p>	<p>4.13 Schulsportzuschuss</p> <p>Die Zuschüsse nach 4.11 erhöhen sich auf 50 € je Schulklasse und Schuljahr, sofern die Nutzungsintensität durch die Schulen auf dem Sportplatz höher als sonst sein sollte. Berechnungsgrundlage sind die Belegungspläne des vorigen Schuljahres. Der Zuschuss wird alle drei Jahre angepasst. Die Nutzung für die Bundesjugendspiele ist in dem klassenbezogenen Zuschuss enthalten.</p>
<p>Bisher keine Förderung</p>	<p>6.5 Förderung von Vereinsfusionen</p> <p>Sportvereine, die im Sinne des Umwandlungsgesetzes von 1995 fusionieren wollen, werden nach individueller Absprache durch die Stadtverwaltung unterstützt. Die Förderung ist je beteiligtem Verein auf maximal 5.000 EUR bzw. auf 75 % der insgesamt nachgewiesenen Kosten begrenzt, unabhängig davon, bei welchem Verein die Kosten anfallen. Eine darüber hinaus gehende Förderung bedarf einer entsprechenden Einzelfallentscheidung des Gemeinderats.</p>
<p>7. Inkrafttreten der Richtlinien</p> <p>Die Sportförderrichtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien vom 01.01.2013 außer Kraft.</p>	<p>7. Inkrafttreten der Richtlinien</p> <p>Die Sportförderrichtlinien treten am 01.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien vom 01.01.2015 außer Kraft.</p>